

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.03.2023

Name der Organisation: GLS Beteiligungs GmbH

Anschrift: GLS Germany-Str. 1-7, 36286 Neuenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	3

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die GLS Beteiligungs GmbH beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und unternimmt keine operative Geschäftstätigkeit. Als Komplementärin der General Logistics Systems Germany GmbH (nachfolgend "GLS Germany") muss sie jedoch das Handeln und die Risiken der GLS Germany und der weiteren verbundenen Unternehmen mitverantworten. Folglich gelten die Ausführungen aus dem LkSG Bericht der GLS Germany für die GLS Beteiligungs GmbH.

Seit dem 01.01.2023 ist Frau Laura Stockhardt als Menschenrechtsbeauftragte für die Überwachung des LkSG Risikomanagements bei der GLS Germany zuständig.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Eine Risikoanalyse wurde für den verkürzten Berichtszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 gestartet und wird kontinuierlich über das Ende der Berichtsperiode im jährlichen Rhythmus fortgeführt.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung einer methodischen und angemessenen Risikoanalyse bei GLS Germany war die Schaffung von Transparenz zu Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und über vorhandene Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette. Gegenstand bei der Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferern war im Berichtszeitraum zunächst, sich als verpflichtendes Unternehmen einen generellen Überblick an Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich für betroffene Gesellschaften (d. h. vom Anwendungsbereich betroffene Tochtergesellschaften und Standorte) und über die bestehenden Beschaffungsstrukturen (Produkte, Dienstleistungen, Beschaffungsländer, Anzahl an Zulieferer und Auftragsvolumen) zu verschaffen. Bei der Herangehensweise und Durchführung der Risikoanalyse orientierten wir uns neben bestehenden internen Managementprozessen zusätzlich an den Empfehlungen der BAFA Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“. Im weiteren Schritt haben wir die Zulieferer einer abstrakten Risiko-Clusterung unterzogen, um anhand von länder- und branchenspezifischen Risiken eine Identifizierung möglicher Anhaltspunkte für die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten respektive eine Identifizierung von möglicherweise von den Risiken Betroffenen vorzunehmen.

Als prozessuale Unterstützung nutzen wir hierfür eine Risk-Mapping-Tool, welches KI-basierte Nachhaltigkeitsprofile (abstrakte oder auch Brutorisiken im Sinne des LkSG) von Unternehmen erstellt. In Kombination mit eigenen Lieferantendaten wie Bestellvolumen, Eintrittswahrscheinlichkeit, und Schadenspotential (Spend and Criticality Level) werden Zulieferer hinsichtlich Branchen- und Länderrisiko und der jeweiligen, weiteren publizierten Unternehmensinformationen (z.B. Zertifizierungen) gefiltert. Das Branchen- und Länderrisiko setzt sich aus den Schwerpunktbereichen Umwelt, Arbeits- und Menschenrechte, nachhaltige Beschaffung und Ethik zusammen. Es erfolgt somit eine erste Risikoeinschätzung durch Indices ohne Lieferantenkontakt, wobei mittels künstlicher Intelligenz das Internet nach öffentlich zugänglichen Dokumenten (Policies/ Statements/ Berichte/ Grundsatzserklärungen und Zertifikate)

als Profilschärfung durchsucht wird. Als Ergebnis des ersten Schrittes der Risikoanalyse erhalten wir neben einem tiefgehenden Einblick in unsere Lieferkette ein sog. Brutto-Risikoprofil für den einzelnen Lieferanten, welches die Basis schafft für angemessene Gewichtung, Priorisierung für eine konkrete Risikoermittlung.

Nach dieser Methode/ Verfahrensweise identifizierte Unternehmen werden im Verdachtsfall nachteiliger LkSG-Risiken einer weiteren, detaillierteren Analyse mittels Online-Fragebogen (Scorecard Rating) unterzogen. In Abhängigkeit der Rückantwort und damit verbundener Ergebnisse kann dann im Einzelfall eine Vorort-Auditierung flankierend durchgeführt werden.

Darüber hinaus hat GLS Germany ein Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches es Mitarbeitern, Lieferanten oder Dritten ermöglicht anonym oder direkte Hinweise auf mögliche/ tatsächliche Pflichtverletzungen gem. LkSG zu melden. Sofern Hinweise auf Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht über das Beschwerdeverfahren bzw. Hinweisgebersystem eingehen, wird die Anonymität bzw. Identität von Hinweisgebern gem. Hinweisgebergesetz vertraulich behandelt. Im berichtspflichtigen Zeitraum sind keine Hinweise eingegangen, weshalb keine Informationen zu Risiken oder tatsächlichen Pflichtverletzungen zum Anlass führten, diese in die Risikoanalyse einzubinden oder anlassbezogene Folgemaßnahmen durchzuführen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Zuge einer initialen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich innerhalb des Berichtszeitraumes stand die abstrakte Identifizierung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken, die typischerweise auftreten können und welche vulnerable Personengruppen betroffen sein können, im Vordergrund. Die GLS hat dafür bestehende interne Kontroll- als auch Compliance-Verfahren/ Maßnahmen ausgeweitet, bereits neu etabliert und plant deren Umsetzung noch. Durch die Ausarbeitung und Veröffentlichung einer Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie, die Verankerung von LkSG relevanten Aspekten in die Verhaltenskodexe sowie die Förderung einer Speak-Up-Culture wurde zusätzliche Awareness im eigenen Geschäftsbereich geschaffen, die Mitarbeiter dazu zu befähigen, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und/ oder Verletzungen zu erkennen. So wurden relevante Fachbereiche geschult und von Beginn an in die Umsetzung des LkSG mit einbezogen.

Damit Hinweise auf Verletzungen vertraulich an die für das Risikomanagement verantwortliche Stelle herangetragen werden können, wurde das bereits bestehende und bekannte unternehmensweite "Hinweisgebersystem" zum 01.01.2023 ausgeweitet. Das Beschwerdeverfahren ist über die Webseite öffentlich zugänglich. Sofern GLS Germany zuvor noch keine Kenntnis über Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich erlangt hat, können solche Hinweise nunmehr auch durch Mitarbeiter, Lieferanten oder die Öffentlichkeit über dieses öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Hinweisen wird vertrauensvoll nachgegangen, damit verbundene anlassbezogene Risikoanalysen werden durchgeführt und gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen mit den betroffenen Geschäftsbereichen definiert.

Für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements wurde die Funktion eines Menschenrechtsbeauftragten geschaffen, der fachlich in der Compliance-Organisation angesiedelt ist. Durch diese Funktion wird der vertrauensvolle Umgang mit Hinweisen zu Verletzungen und die anschließende neutrale Sachverhaltsklärung gewährleistet.

Spätestens über die jährlich wiederkehrende Risikobetrachtung aufbauend zur abstrakten initialen Risikoanalyse kann eine konkrete, individuelle Ermittlung von Risiken, ihre Gewichtung sowie Priorisierung vorgenommen werden, um Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festzustellen. Wir sind allerdings bestrebt, Risiken weiterhin frühzeitig zu erkennen und zu minimieren, damit aus diesen keine Verletzungen werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Im Rahmen des LkSG-Risikomanagements hat die GLS Germany bereits bestehende Compliance-Verfahren ausgeweitet oder neu etabliert, die es ermöglichen sollen Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern zeitnah festzustellen. Hierzu gehören zum einen die Bildung eines Projektteams aus Compliance und Einkauf, um einen Zugang zu den unmittelbaren Zulieferern zu erhalten. Aber auch die Sensibilisierung von Geschäftsbereichen, die Beschaffung einer softwaregestützten Lösung zur Durchführung von Risikoanalyse, die Definition einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Beschaffungsstrategie, Durchführung von Schulungen für Einkaufsorganisation sind als Maßnahmen zu nennen, die es ermöglichen sollen, Risiken und Verletzungen frühzeitig zu erkennen. Unser Risk-Mapping-Tool, das uns bei der Durchführung der Risikoanalyse unterstützt, bietet ein dauerhaftes Monitoring an. Neben der Durchführung der jährlichen Risikoanalyse bietet dieses Risk-Mapping-Tool auch eine 360° Analyse unserer Zulieferer an, welches uns ganzjährig zeitnah benachrichtigt und die Risikobewertung anpasst, wenn nachteilige Informationen über einen von uns beauftragten Zulieferer öffentlich zugänglich werden.

Damit menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen vertraulich an die für das Risikomanagement verantwortliche Stelle herangetragen werden können, wurde das bereits bestehende und bekannte "Hinweisgebersystem" zum 01.01.2023 ausgeweitet. Das Beschwerdeverfahren ist über die Webseite öffentlich zugänglich. Sofern GLS Germany zuvor noch keine Kenntnis über Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern erlangt hat, können Verletzungen zuletzt auch durch Mitarbeiter, Lieferanten oder die Öffentlichkeit über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Hinweisen wird vertrauensvoll nachgegangen, anlassbezogene Risikoanalyse werden durchgeführt und ggf. notwendige Abhilfemaßnahmen mit den betroffenen Zulieferern definiert.

Eine Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Menschenrechtsbeauftragten, gewährleistet den vertrauensvollen Umgang mit Hinweisen zu Verletzungen einschließlich neutraler Sachverhaltsklärung. Kenntnisnahme von Handreichungen des BAFA, um Risiken besser bewerten und Maßnahmen ableiten zu können, CSR-Newsletter, Mitteilungen von NGOs sind grundlegende Hilfsmittel, um die Risikoanalyse kontinuierlich zu optimieren.

Spätestens über die jährlich wiederkehrende Risikoanalyse können menschenrechts- und umweltbezogene Veränderungen und Schwachstellen in den Standards bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden. Wir sind allerdings im Sinne des wirksamen Risikomanagements

bestrebt, Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren, damit aus diesen keine Verletzungen werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern können vorrangig über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren an GLS Germany herangetragen werden. Das Beschwerdeverfahren ist über die Webseite öffentlich zugänglich.